

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags III zur ABE-Nr. 45998
 Nr. : RA-000337-D0-015
 Anlage-Nr. : 7
 Seite : 1 / 3
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : LS80835

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	LS80835
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	BORBET
Radausführung:	Lk 108
Radgröße:	8Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	35 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	72,60 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø57,1
geprüfte Radlast:	600 kg
bei Reifenabrollumfang:	2000 mm

Fahrzeughersteller : Audi

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment
B4,89,89Q	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm		110 Nm

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: E251; E251/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83, 85	Audi Coupé (3-Gang Automatik)	215/35R18	A02) bis A10)
82 bis 128	Audi Coupe, Audi Kabriolet	225/40R18	A01) bis A10) K28)K39)

E251/1/NT10E

1100/870

4/108/57

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags III zur ABE-Nr. 45998
 Nr. : RA-000337-D0-015
 Anlage-Nr. : 7
 Seite : 2 / 3
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : LS80835

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: e1*92/53*0002*.., e1*98/14*0002*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 128	8G7 ; ww. 8G, Audi Kabriolet, Audi Cabrio	225/40R18	A01) bis A10) K28)K39)
<small>e1*98/14*0002*09E</small>	<small>1100/870(880)</small>		<small>4/108/57,0</small>

Typ: 89Q			
ABE / EG-Genehmigung: E399; E399/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
98 bis 128	Audi Coupe quattro	225/40R18	A01) bis A10) K39)
<small>E399/1/NT08E</small>	<small>1080/950</small>		<small>4/108/57</small>

Typ: B4			
ABE / EG-Genehmigung: F889; F889/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
52 bis 128	Audi 80, Audi 80 quattro, Audi 80 Avant, Audi 80 Avant quattro	225/40R18	A01) bis A10) K39)
<small>F889/NT06E</small>	<small>1050/1110</small>		<small>4/108/57,0</small>
<small>F889/1/NT05E</small>	<small>1050/1120</small>		

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags III zur ABE-Nr. 45998
Nr. : RA-000337-D0-015
Anlage-Nr. : 7
Seite : 3 / 3
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : LS80835

-
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K39) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von ca. 45° vor und hinter der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen.

Die Anlage Nr. 7 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ LS80835 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 31.05.2012